

**Satzung zur Änderung der Fachprüfungsordnung (Satzung)
Empirische Sprachwissenschaft und
Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (Zwei-Fächer)
Vom 12. Juli 2012**

NBl. HS. MBW. Schl.-H. 2013, S. 54
Tag der Bekanntmachung: 16. Juli 2013

Aufgrund des § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H., S. 67), wird nach Beschlussfassung durch die Konvente der Philosophischen Fakultät vom 18. April 2012 und vom 20. Juni 2012 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Fachprüfungsordnung (Satzung) Empirische Sprachwissenschaft und Sprachdokumentation und Korpuslinguistik (Zwei-Fächer) vom 6. Dezember 2007 (NBl. MWV. Schl.-H. 2008 S. 100), zuletzt geändert durch Satzung vom 19. November 2010 (NBl. MWV. Schl.-H. S. 84), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung erhält folgende Fassung:
„Fachprüfungsordnung (Satzung) der Philosophischen Fakultät der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel für Studierende des Zwei-Fächer-Bachelor-Studiengangs Empirische Sprachwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.) und des Zwei-Fächer-Master-Studiengangs Sprache und Variation mit dem Abschluss Master of Arts (M.A.) (Fachprüfungsordnung Empirische Sprachwissenschaft und Sprache und Variation (Zwei-Fächer))“
2. In § 1 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „Sprachdokumentation und Korpuslinguistik“ durch die Wörter „Sprache und Variation“ ersetzt.
3. § 3 erhält folgende Fassung:
„§ 3 Prüfungsausschuss
(1) Die Philosophische Fakultät bildet für die gesamte Fakultät einen Fakultätsprüfungsausschuss, der abweichend von der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge aus der Dekanin oder dem Dekan als Vorsitzende oder Vorsitzenden, je einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer aus den drei Wissenschaftsbereichen der Philosophischen Fakultät, zwei promovierten Angehörigen des wissenschaftlichen Dienstes und einer oder einem Studierenden besteht. Der Fakultätsprüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für
 - Empfehlungen für Änderungen der Fachprüfungsordnung,
 - die Genehmigung individuell abweichender Studienpläne, Fächerkombinationen oder Wahlpflichtfächer,
 - die Überwachung der Einhaltung der Prüfungsordnung,
 - die Entscheidung in Zweifelsfällen über die Auslegung von Prüfungsordnungen,
 - die Entscheidung über Widersprüche im Prüfungsverfahren und

- die Entscheidung über Härtefallanträge auf weitere Wiederholung einer Prüfung unter Beteiligung der betroffenen Fächer.

Bei der Entscheidung über Widersprüche und Härtefallanträge im Prüfungsverfahren wirkt das studentische Mitglied nur mit beratender Stimme mit, es sei denn, es besitzt selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation. Für Regelfälle kann der Ausschuss die Entscheidungsbefugnis dem Vorsitzenden übertragen.

(2) Zusätzlich bilden die für die in dieser Prüfungsordnung geregelten Studiengänge zuständigen Einrichtungen einen Fachprüfungsausschuss. Der Fachprüfungsausschuss besteht aus Vertreterinnen oder Vertretern der Mitgliedergruppen gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 HSG. Auf Vorschlag des Fachs bestimmt der Fakultätskonvent die Anzahl der Sitze und ihre angemessene Verteilung auf die Mitgliedergruppen und wählt die Mitglieder des Fachprüfungsausschusses. Die oder der Vorsitzende wird gemäß § 104 Abs. 1 und 2 des Allgemeinen Verwaltungsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein gewählt.

(3) Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 HSG steht die Mehrheit der Sitze im Fachprüfungsausschuss zu. Den Mitgliedergruppen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 und 3 HSG steht mindestens ein Sitz zu. Der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 3 HSG können mehr Sitze zugeordnet werden als der Mitgliedergruppe nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 HSG.

(4) Der Fachprüfungsausschuss nimmt alle den Prüfungsausschüssen in dieser Prüfungsordnung, der Zwei-Fächer-Prüfungsordnung und der Prüfungsverfahrensordnung für Bachelor- und Master-Studiengänge zugewiesenen Aufgaben wahr, die nicht in die Zuständigkeit des Fakultätsprüfungsausschusses fallen.

(5) Der Fachprüfungsausschuss tritt nach Bedarf oder auf Antrag eines seiner Mitglieder zusammen.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„**Modulprüfungen und Modulnoten Bachelor**“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.

Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 12 bis 15 Seiten.

Der Umfang von schriftlichen Übungsaufgaben umfasst 4 bis 8 Seiten.

Der Umfang eines Referats umfasst 15 Minuten (Gruppenreferate) oder 30 Minuten (Einzelreferate) pro Person.“

5. § 5 erhält folgende Fassung:

„**§ 5 Modulprüfungen und Modulnoten Master**

(1) Art und Zahl der im Rahmen der Module zu erbringenden Modulprüfungsleistungen ergeben sich aus der Anlage.

(2) Der Umfang einer Klausur umfasst 90 Minuten.

Der Umfang einer mündlichen Prüfung umfasst 30 Minuten.

Der Umfang einer Hausarbeit umfasst 15 bis 20 Seiten.

Der Umfang eines Referats umfasst 20 Minuten (Gruppenreferate) oder 45 Minuten (Einzelreferate) pro Person.

(3) Schriftliche Modulprüfungsleistungen werden innerhalb von sechs Wochen bewertet.“

6. Die bisherigen §§ 5 bis 17 werden zu §§ 6 bis 18.
7. Im neuen § 7 erhält Absatz 1 folgende Fassung:
 „(1) Studienziel ist die Ausbildung für Berufe, die sich mit der Analyse und Dokumentation gesprochener und geschriebener Sprache sowie der Erstellung von Sprachlehrmaterialien, Grammatiken, Wörterbüchern und Übersetzungen befassen. Außerdem befähigt der Studiengang zu Masterstudiengängen der Angewandten und Theoretischen Linguistik und Phonetik.“
8. Der neue § 12 erhält folgende Fassung:
„§ 12 Studienziel, Zweck der Prüfung
 (1) Der Master Sprache und Variation bildet die Studierenden in der selbstständigen Beschreibung und empirischen, korpusbasierten Erforschung zentraler linguistischer und phonetischer Aspekte aus, die Unterschiede und Veränderungen in der menschlichen Sprache betreffen. Hierzu zählen insbesondere sprach-, sprecher- und kontext-/situationsspezifische Variationen sowie solche Variationen, die durch Mehrsprachigkeit, Sprachkontakt und Sprachmedium entstehen.
 (2) Durch die Prüfung soll festgestellt werden, dass die Studierenden den Lehrstoff des Studienganges bewältigt haben, d.h. fähig sind, selbstständig und sprachvergleichend linguistische und phonetische Eigenschaften einer Sprache oder einer ihrer Sprechergruppen zu analysieren, zu bearbeiten sowie für Forschungsaufgaben oder praktische Anwendungen nutzbar zu machen.“
9. Im neuen § 13 wird die Zahl 22 durch die Zahl 20 ersetzt.
10. Die Anlagen 1. und 2. erhalten die folgende Fassung:

” **1. Empirische Sprachwissenschaft (2-Fächer-Bachelor 70 LP)**

PHF-spvar-A		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
A1	Grundlagen der Linguistik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
A2	Grundlagen der Linguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			
A3	Grundlagen der Phonetik	Vorlesung	2	2,5	Pflicht			
A4	Grundlagen der Phonetik	Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-B		Grundlagen der empirischen Sprachwissenschaft 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	für B1/B2: A1+A2 für B3/B4: A3+A4	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
B1	Grammatische Kategorien	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
B2	Grammatische Kategorien	Proseminar	2	5	Pflicht			
B3	Dokumentation gesprochener Sprache: rechnergestützte Transkription	Proseminar	2	5	Pflicht			
B4	ATH (Artikulations-, Transkriptions- und Hörübungen)	Übung	2	2,5	Pflicht			

PHF-spvar-C		Aufbaumodul 1						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	für C1/C2: B3/B4 für C3: B1/B2	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
C1	Phonologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Klausur	benotet	-
C2	Phonologie	Proseminar	2	5	Pflicht			
C3	Syntax	Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-D		Aufbaumodul 2						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
4. Semester		1 Semester			Pflicht	C1, C2, C3	12,5 LP / 375 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
D1	Sprachtypologie	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
D2	Kontaktlinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			
D3	Prosodie	Proseminar	2	5	Pflicht			
PHF-spvar-E		Empirisches Arbeiten						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
5. Semester		1 Semester			Pflicht	C1, C2, C3	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
E1	Statistische Methodenlehre	Proseminar	2	5	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
E2	Experimentelle Phonetik	Proseminar	2	5	Pflicht			
E3	Korpuslinguistik	Proseminar	2	5	Pflicht			

2. Sprache und Variation (2-Fächer Master of Arts 45 LP)

PHF-spvar-I		Typologische Variation, I						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 200 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
I1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
I2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	3,5	Pflicht			
PHF-spvar-J		Datenverarbeitung und -analyse						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
1. Semester		1 Semester			Pflicht	-	7,5 LP / 200 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
J1	Phonetische Analyse und Sprachverarbeitung	Hauptseminar	2	4	Pflicht	Hausarbeit	benotet	-
J2	Quantitative Methoden in der Linguistik	Übung	2	3,5	Pflicht			

PHF-spvar-K		Arealtypologie / Sprachkontakt						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
2. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
K1	Sprache und Migration	Vorlesung	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation (30-45 Minuten) bzw. mündliche Prüfung (30 Minuten) ¹	benotet	-
K2	Arealtypologie / Sprachkontakt	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
K3	Kontrastive Phonetik	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
K4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	2,5	Pflicht			
PHF-spvar-L		Typologische Variation, II ²						
Semesterlage		Dauer			Status	Zugangsvoraussetzung	LP / Workload	
3. Semester		1 Semester			Pflicht	-	15 LP / 450 Stunden	
Lehrveranstaltung(en)		Lehrform	SWS	LP	Status	Prüfungsleistung(en)	Bewertungsart	Wichtung
L1	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	2,5	Pflicht	Hausarbeit mit Präsentation (30-45 Minuten) bzw. mündliche Prüfung (30 Minuten)	benotet	-
L2	Sprachtypologisches Hauptseminar	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
L3	Phonetische Universalien	Hauptseminar	2	5	Pflicht			
L4	Sprachwissenschaftliches Kolloquium	Kolloquium	2	2,5	Pflicht			

¹ Bei den Modulen PHF-spvar-K und PHF-spvar-L sind insgesamt eine Hausarbeit (mit Präsentation) und eine mündliche Prüfung zu leisten. Die Studierenden entscheiden selbst, in welchem Modul sie die Hausarbeit (mit Präsentation) und in welchem Modul sie die mündliche Prüfung ablegen.

² Die Prüfungsleistung für das Modul "Typologische Variation, II" (PHF-spvar-L) im 3. Semester kann durch ein Praktikum mit intensiver Betreuung erbracht werden (z.B. mit einem der Lehrenden in einem aktuellen Forschungsprojekt, an einem MPI oder an einer sonstigen Forschungseinrichtung im In- oder Ausland). Dies muss **vor Beginn des Praktikums** im Einzelgespräch entschieden werden. Hierfür sind neben einer Hausarbeit ca. 150-200 Arbeitsstunden im Projekt abzuleisten.

”

Artikel 2

(1) Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt erstmals für die Studierenden, die im Wintersemester 2013/2014 als Erstsemester eingeschrieben sind.

(3) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bereits für den Bachelorstudiengang Empirische Sprachwissenschaft eingeschrieben sind, können die Bachelorprüfung bis vier Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

(4) Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel bereits für den Masterstudiengang Sprachdokumentation und Korpuslinguistik eingeschrieben sind, können die Masterprüfung bis drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung nach der bisher gültigen Prüfungsordnung ablegen.

Die Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulgesetzes wurde durch das Präsidium der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Schreiben vom 12. Juli 2012 erteilt.

Kiel, den 12. Juli 2012

Prof. Dr. M. Hundt

Dekan der Philosophischen Fakultät

der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel